

Corona-Fahrplan Markt Pfeffenhausen

(Stand: 31.05.2021)

Nach den Vorgaben der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021, zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 geändert, trifft der Markt Pfeffenhausen für seine öffentlichen Einrichtungen nachfolgende Regelungen.

Insoweit im Fahrplan auf die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Landshut abgestellt wird, ist stets der Wert maßgeblich, den das Landratsamt Landshut amtlich bekanntmacht.

1.) Rathaus

Das Rathaus ist zu den regulären Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Um die Gesundheitsrisiken jedoch zu minimieren, wird weiterhin darum gebeten, die Behördengänge vorrangig über das Rathausserviceportal unter www.pfeffenhausen.de digital zu erledigen. Die Rathausmitarbeiter helfen gerne auch am Telefon weiter (Vermittlung: 08782 – 96000). Die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen. Weiter ist von den Desinfektionsspendern Gebrauch zu machen.

2.) Gemeindlicher Kindergarten Pfeffenhausen

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis **nicht über 100**, wird die Einrichtung regulär betrieben. Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis hingegen **über 100**, wird die Einrichtung geschlossen. Entsprechend der Vorgaben des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) wird den Eltern dann ein Notbetreuungsangebot unterbreitet. Die Eltern werden durch die Einrichtungsleitung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die einzuhaltenden Hygieneregeln auf dem Laufenden gehalten.

3.) Grund- und Mittelschule Pfeffenhausen

Der Unterricht an der Grund- und Mittelschule Pfeffenhausen erfolgt in Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis in Präsenzform, in Wechselunterrichtsform oder digital. Die Eltern werden durch die Schulleitung über die Form des Unterrichts und die einzuhaltenden Hygieneregeln auf dem Laufenden gehalten.

4.) Wertstoffhof

Der Wertstoffhof ist zu den regulären Betriebszeiten am Mittwoch von 14.00 – 18.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 14.00 Uhr geöffnet. Die Nutzer des Wertstoffhofes haben auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten und eine FFP2-Maske zu tragen.

5.) Bücherei

Die Pfarr- und Gemeindebücherei ist zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet. Für den Besuch der Pfarr- und Gemeindebücherei gilt ein Schutz- und Hygienekonzept, das strikt zu befolgen ist.

6.) Musikschule Pfeffenhausen

Die Musikschule Pfeffenhausen darf Einzelunterricht in Präsenzform anbieten. Nach den Vorgaben der 12. BayIfSMV setzt der Musikschulbetrieb voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis den Wert von **100** nicht überschreitet. Für den Musikschulunterricht gilt ein Schutz- und Hygienekonzept, das strikt zu befolgen ist.

7.) Spielplätze

Die gemeindlichen Spielplätze sind weiterhin geöffnet. Kinder dürfen die Spielplätze nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Die begleitenden Erwachsenen sind angehalten, Ansammlungen zu vermeiden und wo immer möglich auf einen ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

8.) Sportplätze, Hockeyplatz, Beachvolleyballfeld und Bolzplätze

Das Schulsportzentrum, der Hockeyplatz und das Beachvolleyballfeld an der Moosburger Straße, die Bolzplätze und die weiteren Freiluftsportanlagen stehen unter folgenden Maßgaben zur Nutzung Verfügung:

- **Wird die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis von 50 nicht überschritten und hat der Landkreis eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen**, darf auf obigen Einrichtungen Kontaktsport in Gruppen von bis zu 25 Personen ausgeübt werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, dürfen bis zu 250 Zuschauer auf festen Sitzplätzen dem Sportbetrieb beiwohnen. Für den Fall, dass die Inzidenz für den Landkreis nicht über 50 liegt, aber der Landkreis vom Erlass einer Allgemeinverfügung absieht, darf nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren betrieben werden.
- **Wird die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis von 100 nicht überschritten und hat der Landkreis eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen**, darf auf obigen Einrichtungen Kontaktsport in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung ausgeübt werden, dass alle Teilnehmer über einen Testnachweis (= ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis) verfügen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor dürfen bis zu 250 Zuschauer, wenn sie nach obigen Maßgaben negativ getestet sind, auf festen Sitzplätzen dem Sportbetrieb beiwohnen. Für den Fall, dass die Inzidenz für den Landkreis nicht über 100 liegt, aber der Landkreis vom Erlass einer Allgemeinverfügung absieht, darf nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 12. BayIfSMV und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren betrieben werden.
- **Liegt die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis über 100**, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24

Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Die Nutzer der Freiluftsportanlagen trainieren stets in eigener Verantwortung und sind verpflichtet, die Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die geltenden Abstands- und Hygieneregeln strikt zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird durch den Markt Pfeffenhausen unverzüglich ein Platzverbot ausgesprochen. Das Sportheim an der Moosburger Straße bleibt - abgesehen von den Geräteräumen - geschlossen. **Liegt die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis nicht über 100 und hat der Landkreis eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen**, dürfen die Umkleiden und Sanitäranlagen genutzt werden. Die Duschen dürfen jeweils nur von einer Einzelperson genutzt werden. Im Gebäude gilt FFP2-Maskenpflicht.

9.) Schulturnhallen

Die Schulturnhalle am Gaisberg 22 steht unter folgenden Maßgaben zur Nutzung zur Verfügung:

- **Wird die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis von 50 nicht überschritten und hat der Landkreis eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen**, darf in den Turnhallen (kleine Halle = maximal 10 Personen/ große Halle = maximal 20 Personen) kontaktfreier Sport betrieben werden.
- **Wird die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis von 100 nicht überschritten und hat der Landkreis eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen**, darf in den Turnhallen (kleine Halle = maximal 10 Personen/ große Halle = maximal 20 Personen) kontaktfreier Sport unter der Voraussetzung ausgeübt werden, dass alle Teilnahme über einen Testnachweis (= ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis) verfügen.
- **Liegt die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis über 100**, bleiben die Turnhallen für die Sportnutzung geschlossen.

Für die Nutzung der Turnhallen existiert ein Schutz- und Hygienekonzept, das die Einzelheiten regelt und strikt zu befolgen ist.

10.) Gemeindlicher Friedhof

Der Friedhof ist geöffnet; Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, haben einen Abstand von 1,5 m zueinander zu wahren. Bei Beisetzungen und Trauerfeierlichkeiten muss überdies jeder Teilnehmer eine FFP2-Maske tragen. Gemeindegesang bleibt untersagt.

Bei einem kleinräumigen Ausbruchsgeschehen bleiben kurzfristige Änderungen vorbehalten; bei Neuabfassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird auch der Corona-Fahrplan fortgeschrieben werden.



Florian Hölzl
Erster Bürgermeister

Pfeffenhausen, den 31.05.2021